

online **EVENT**

JETZT WIRD'S TEUER
(-UNGS)AUSGLEICH)
BEI BETRIEBSRENTEN

UNTERNEHMER IM RECHT

GRUNDZÜGE DER RENTENANPASSUNG

RA FA ArbR Dr. Florian Wortmann und RA FA ArbR Dirk Paschke

T/S/C Fachanwälte für Arbeitsrecht Gütersloh

online **EVENT**

**JETZT WIRD'S TEUER
(-UNGS)AUSGLEICH)
BEI BETRIEBSRENTEN**

UNTERNEHMER IM RECHT

Betriebliche Altersversorgung – Bedeutung der "zweiten Säule" im Versorgungssystem

VERBREITUNGSQUOTE
DER BETRIEBLICHEN
ALTERSVERSORGUNG
(BAV) IN DEUTSCHLAND

53,9 %

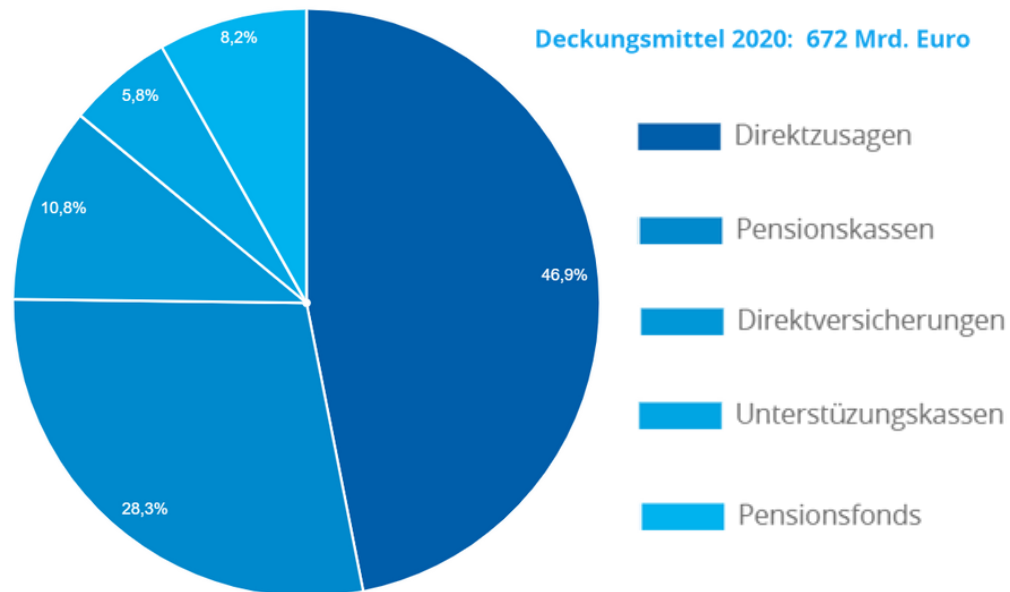
AKTIVE ANWARTSCHAFTEN
DER BETRIEBLICHEN
ALTERSVERSORGUNG IN
DEUTSCHLAND

21 Mio.

VERTRAGSBESTAND DER
BETRIEBLICHEN
ALTERSVERSORGUNG IN
DEUTSCHLAND

16,38
Mio.

statista



© aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

Betriebliche Altersversorgung – Ausgangssituation

HOHE VERSORGUNGSLASTEN

- Langlebigkeit
- Oft hohe Altzusagen
- Fehlende Flexibilität

NIEDRIGES ZINSUMFELD

- Hohe Rückstellungen
- Schlechte Kapitalanlage

HOHE INFLATION

- Rasanter Anstieg der Inflation
- April 2022 - 2023: 7,2 %
- Dreijahresturnus:
Dez 2019 – 2022: 14 %

Anpassung laufender Leistungen – Ausnahmen

§ 16 BetrAVG – Anpassungspflicht zur Verhinderung schleichender Entwertung von Betriebsrenten alle 3 Jahre



Pflicht zur Anpassung laufender Leistungen

- Keine Anpassung von Anwartschaften
- Ausnahme § 2a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BetrAVG



Keine Anpassungen von Kapitalleistungen



Überblick über Ausnahmen: § 16 Abs. 3 BetrAVG

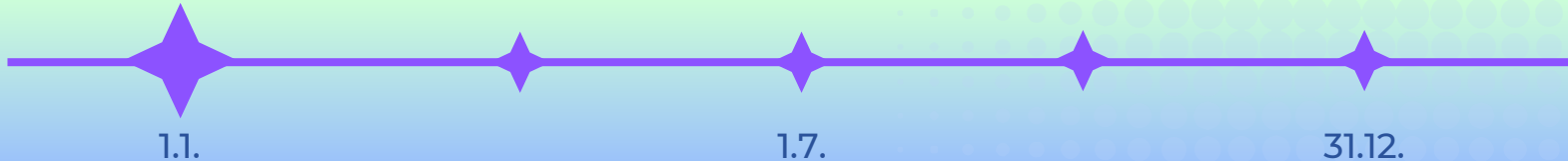
- **Nr. 1:** Feste Zusage über Anpassung 1 % jährlich
- **Nr. 2:** Zuweisung von Überschussanteilen bei Direktversicherungs- und Pensionskassenzusagen
- **Nr. 3:** Beitragszusage mit Mindestleistung (Direktversicherungen, Pensionskassen, Pensionsfonds)

Anpassung laufender Leistungen – Rhythmus und Betrachtungszeitraum der Anpassungsprüfung

➔ Prüfungsturnus – alle drei Jahre, gerechnet ab individuellem Rentenbeginn

➔ Bündelung der Anpassungsentscheidung auf einen einheitlichen Stichtag alle drei Jahre zulässig, wenn

- entweder die erste Anpassung vorverlegt wird
- oder sich die erste Anpassungsentscheidung um höchstens sechs Monate verzögert
- idealer Anpassungsstichtag daher: 1. Juli



➔ Die Bündelung der Anpassungsentscheidungen ändert nichts am individuellen Charakter der jeweiligen Prüfung, die sich auf das Anrecht des einzelnen Betriebsrentners beziehen muss.

Anpassung laufender Leistungen – Grundsatz: Kaufkraftausgleich seit Rentenbeginn

→ **Belange der Versorgungsempfänger**

→ **§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG: Ausgleich Kaufkraftverlust (Äquivalenzprinzip)**

"Die Belange des Versorgungsempfängers bestehen grundsätzlich im Ausgleich des Kaufkraftverlusts seit Rentenbeginn, also in der Wiederherstellung des ursprünglich vorausgesetzten Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung."

"Dementsprechend ist der volle Anpassungsbedarf zu ermitteln, der in der **seit Rentenbeginn eingetretenen Teuerung** besteht, soweit sie nicht durch vorhergehende Anpassungen ausgeglichen wurde."

→ **Nachholende Anpassung:** Ausgleich Anpassungsdefizite aus Vergangenheit, aber auch Anrechnung von Überanpassungen

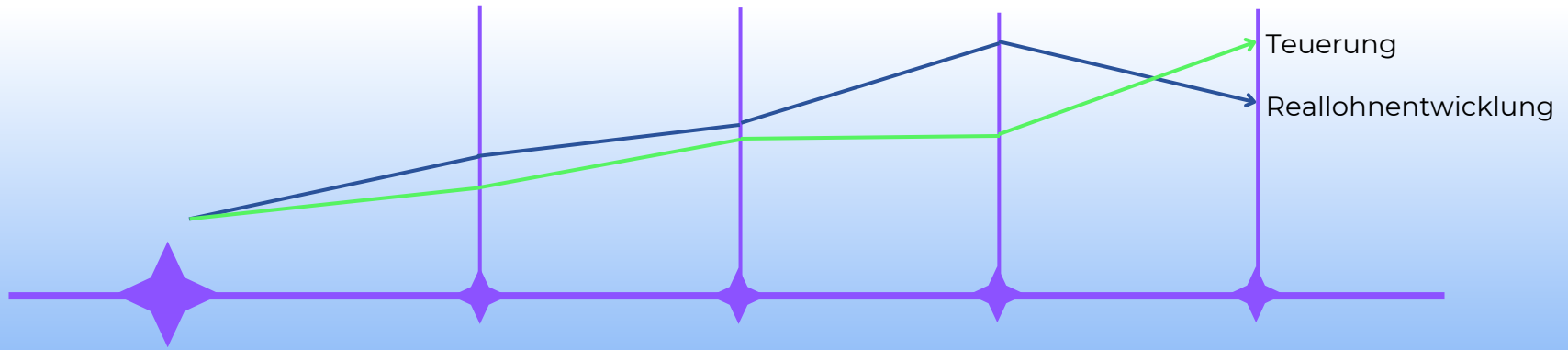
→ **Berechnung:**

- Teuerungsausgleich nach Maßgabe des Verbraucherpreisindex VPI (veröffentlicht durch das statistische Bundesamt) von Vormonat Rentenbeginn bis Vormonat Anpassungsstichtag
- Verknüpfung von Indizes bei Rentenbeginn vor 1.1.2003

Anpassung laufender Leistungen – reallohnbezogene Obergrenze

§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG: Reallohnbezogene Obergrenze

Anpassung muss nicht höher sein, als die Nettolohnentwicklung vergleichbarer Arbeitnehmergruppe“



Herausforderungen:

- Nettolohnentwicklung seit individuellem Rentenbeginn: Individuelle Betrachtung, daher nicht „eine“ Obergrenze
- Langer Betrachtungszeitraum: Vorhandene Daten und Datenqualität?
- Vergleichsgruppenbildung
- Konzernbezogene Obergrenze

Anpassung laufender Leistungen – Begrenzung: Wirtschaftliche Lage Arbeitgeber

§ 16 Abs. 4 BetrAVG: Wirtschaftliche Lage

Wirtschaftliche Lage in den drei Jahren vor dem Anpassungsstichtag - maßgeblich HGB.

1

Schritt 1: Ermittlung jeweilige **Eigenkapitalverzinsung** des Unternehmens in den drei Jahren vor dem Anpassungsstichtag

FORMEL: JAHRESERGEBNIS / [(EIGENKAPITAL ZU JAHRESBEGINN + EIGENKAPITAL ZU JAHRESENDE) / 2]

2

Schritt 2: Abgleich mit „angemessener“ **Eigenkapitalverzinsung**, bestehend aus Umlaufrendite öffentlicher Anleihen und einem Zuschlag von 2 Prozentpunkten

JAHR:	2019	2020	2021	2022
UMLAUFRENDITE:	-0,2	-0,4	-0,3	+1,2
ZUSCHLAG:	+ 2 %-PUNKTE	+ 2 %-PUNKTE	+ 2 %-PUNKTE	+ 2 %-PUNKTE
ANGEM. EK-VERZINSUNG:	1,8 %	1,6 %	1,7 %	3,4 %

Anpassung laufender Leistungen – Rügefrist und Klagefrist

➔ **Nachträgliche Anpassung:** Welche Anpassungsentscheidung kann noch korrigiert werden? Für welchen zurückliegenden Zeitraum können Nachzahlungen aus § 16 BetrAVG gefordert werden?

➔ **Rügefrist:** Rüge vor dem nächsten Anpassungstichtag, sonst erlischt Anspruch auf Korrektur der Anpassungsentscheidung

➔ Rügefrist verlängert sich um 3 Jahre, wenn AG keine Anpassungsentscheidung mitteilt



➔ **Klagefrist:** Weitere drei Jahre

Anpassung Laufender Leistungen – Strategie und Streitigkeiten

- Vorgehen bei **Anpassungsprüfung und Information** Rentenempfänger
- **Prozess: Darlegungs- und Beweislast** bei Arbeitgeber bzw. Versorgungsschuldner
- **Prozess:** Ermessenswidrig unterbliebene oder zu geringe Anpassung = Gestaltungsurteil entsprechend § 315 Abs. 3 S. 2 BGB
Daher: **Verzugszinsen erst ab Rechtskraft des richterlichen Gestaltungsurteils**
- **Prozessuale „Strategie“:** Hemmschwelle Kostentragungsregel §12a ArbGG; Zeitaufwand für Durchsetzung im Instanzenzug; vielfach hoch betagte, loyale ehemalige Arbeitnehmer*innen; keine Musterprozesse oder Unterwerfungsvergleiche
- Risiko akquisestärke Rechtsanwält*innen, Forum Pensionärsvereine, mediale Aufmerksamkeit, Leumund bei Gericht, Prognose **Klagequote** bei Beginn von Massenverfahren, (spätere) **Beugung** z.B. durch Vergleich, Anerkenntnis, Rechtskraft, Säumnis
- Aufwändige Argumentation in der Auseinandersetzung – **Prozessführung** für beide Seiten arbeitsintensiv (begrenzte Anzahl kompetenter Prozessbevollmächtigter), aber auf Seiten Versorgungsschuldner idR Musterschriftsätze; Termine werden häufig gebündelt (Güte- und Kammertermin an einem Tag)

Grundlegende Neugestaltungen

- **Umstellung** von Rente auf Kapitaleistung (proaktiv: Kapitalwahlrechte)
- **Umstellung** auf 1 %ige jährliche Anpassung (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG), aber: § 30c BetrAVG, nur Zusagen ab **1.1.1999**
- Ablösung Versorgungszusage, aber Rentner geschützt – grundsätzlich nur für **Anwärter**
- **Drei-Stufen-Modell** des BAG
- **Schließung** des Versorgungswerkes
- **Mitbestimmungsrechte** des Betriebsrates
- Zeit- und Kostenaufwand, Koppelungsgeschäfte, existenzielle Probleme durch hohe Anpassungslasten

+

+

online **EVENT**

**JETZT WIRD'S TEUER
(-UNGSAUSGLEICH)
BEI BETRIEBSRENTEN**

UNTERNEHMER IM RECHT

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
VERANTWORTLICH FÜR DIE INHALTE

RA FA ArbR Dr. Florian Wortmann –
florian.wortmann@t-s-c.eu

RA FA ArbR Dirk Paschke –
dirk.paschke@t-s-c.eu

T / S / C
www.t-s-c.eu

Disclaimer - Haftungsausschluss

Alle Informationen in diesem Vortrag sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Die Autorin weist jedoch darauf hin, dass sie keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernimmt. Insbesondere ersetzt dieser Vortrag keine rechtliche Beratung im Einzelfall.

